

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 29/07 B

L 13 VG 34/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 VG 104/00 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Urteil vom 9.10.2007 ua die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach die der Klägerin nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewährte Versorgungsrente weder im Hinblick auf deren Gesundheitszustand nach § 30 Abs 1 Satz 1 BVG noch wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs 2 BVG zu erhöhen ist. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler (Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht) geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 5 Die Klägerin hat (sinngemäß) zwar die folgenden, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen formuliert:
 - Trifft die Anforderung, wonach der letzte iS des § 30 Abs 2 BVG maßgebende Beruf kurz vor der Schädigung ausgeübt werden müsse, auch auf eine Mutter zu, die nach der Geburt ihres ersten Kindes eine "Auszeit" nimmt und sich nach der Geburt von zwei weiteren Kindern der Pflege, Erziehung und Betreuung ihrer drei Kinder widmet?
 - Ist diese Mutter von der Anwendung (Vergünstigung) des § 30 Abs 2 BVG ausgeschlossen, wenn sie während der Berufspause das Opfer einer Gewalttat wird?
- 6 Sie hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb diese Fragen klärungsbedürftig sein sollen. Dazu hätte sie sich mit der umfangreichen, über Jahrzehnte entwickelten



Rechtsprechung des BSG zur Auslegung und Anwendung der vier Tatbestandsvarianten für die Zuordnung zu einem bestimmten Beruf als Grundlage der Prüfung auseinander setzen müssen, ob der Beschädigte besonders betroffen ist des § 30 Abs 2 BVG ist (*vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BSG, Urteil vom 18.10.1995 - 9 RV 18/94, SozR 3-3100 § 30 Nr 14; BSG, Urteil vom 12.12.1995 - 9 RV 9/95, BSGE 77, 147 = SozR 3-3100 § 30 Nr 15; BSG, Urteil vom 17.12.1997 - 9 RV 23/96, SozR 3-3100 § 30 Nr 19; BSG, Urteil vom 24.6.1998 - B 9 V 1/97 R, BSGE 82, 169 = SozR 3-3100 § 30 Nr 20; BSG, Urteil vom 18.5.2006 - B 9a V 6/05 R, veröffentlicht in juris*). Insbesondere hätte die Klägerin aufzeigen müssen, warum trotz der dort gegebenen Antworten die von ihr gestellten Rechtsfragen verblieben oder inzwischen neu entstanden seien. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ihre eigene Meinung zu den Fragen darzulegen: Nach Art 6 Abs 1 und Abs 2 GG habe jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Nach dem Urteil des LSG müssten Mütter jedoch nicht nur mit beruflichen Nachteilen rechnen, sondern auch mit Nachteilen bei ihrem Entschädigungsanspruch gegen den Staat.

7 Sofern - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss eine Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.

8 Die Klägerin hat zwar dargetan, dass sie ausweislich des Sitzungsprotokolls und des Urteils des LSG einen Beweisantrag auf Einholung von Gutachten auf neurologischem und chirurgischem Fachgebiet gestellt hat. Sie hat jedoch nicht aufgezeigt, warum sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung zu der beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Insbesondere ist sie nicht hinreichend darauf eingegangen, inwiefern die dem LSG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits vorliegenden Beweismittel (u.a. versorgungsärztliche Gutachten auf orthopädischem und neurologischem Fachgebiet; gerichtliche Gutachten auf nervenärztlichem und psychologisch-psychiatrischem Fachgebiet) unvollständig oder unzulänglich waren, also entgegen der Auffassung des LSG weiterer Aufklärungsbedarf bestanden hat. In der Beschwerdebegründung führt die Klägerin lediglich



allgemein aus, dass ihr Leidenszustand, vor allem die zahlreichen (tiefen) Stichverletzungen, einer besonders sorgfältigen fachärztlichen Prüfung bedurft hätte und dass die körperlichen und nervlichen Schädigungsfolgen nicht hinreichend erfasst seien.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)